

Statuten des Vereins

VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA

Kurzform: VPUS

Artikel 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.

² Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Artikel 2: Zugehörigkeit

¹ Der VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Graubünden und durch diesen bei BirdLife Schweiz.

² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3: Zweck

Der VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität und ökologischer Infrastruktur in der Region Surselva.

Artikel 4: Mittel

Der VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Vogel- und Naturschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen und Jugendarbeit;
- c) Pflege, Unterhalt und Erhaltung von natürlichen Lebensräumen;
- d) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- e) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Vereinen.

Artikel 5: Mitgliedschaft

¹ Der VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA besteht aus:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familien- / Paarmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

² Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand.

³ Abgewiesenen Personen steht das Recht auf Rekurs an der nächsten Generalversammlung offen.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

² Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 7: Austritt und Ausschluss

¹ Austritte auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Mitglieder, welche den Vereinsbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht ordnungsgemäss einbezahlt haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 8: Organe des Vereins

¹ Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppen

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren beträgt drei Jahre.

³ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9: Generalversammlung (GV)

¹ Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt, und zwar vor der Delegiertenversammlung BirdLife Graubünden.

² Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

³ Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

⁴ Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

⁵ Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

⁷ Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 1-5 und Art. 11.

Artikel 10: GV, Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11: GV, Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

² Familienmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

³ Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

⁴ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12: Vorstand, Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, zusammen mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.

Artikel 13: Vorstand, Zuständigkeit

¹ Der Vorstand leitet den Verein.

² Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 14: Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsiden/tin oder Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15: Vorstand, Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 16: Rechnungsrevision

¹ Die GV wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren und eine Stellvertretung.

² Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17: Finanzen

¹ Einnahmen des Vereins sind insbesondere: Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen.

² Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz. Ausserordentliche Ausgaben können in der Höhe von einem Zehntel vom Vereinsvermögen selbstständig durch den Vorstand getätigt werden.

Artikel 18: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19: Haftung

¹ Für die Verpflichtungen von VOGELSCHUTZ PROTECZIUN D'UTSCHALS SURSELVA haftet nur das Vereinsvermögen.

² Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 20: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 21: Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.

² Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife GR zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

² Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

³ Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

⁴ Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des neuen Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz.

⁵ Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. November 2022 in 7126 Castrisch angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens der Gründungsversammlung:

Die Präsidentin:
Helen Riedi

Die Protokollführerin:
Selina Gartmann


.....


.....